

## Entwurf einer Vollziehungshandlung

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber der Telekom Austria TA AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, nach erfolgter Durchführung eines Verfahrens gemäß § 121 Abs 3 TKG 2003 in der Sitzung vom 20.04.2009 einstimmig folgenden Entwurf einer Vollziehungshandlung beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm. §§ 117 Z 7, 121 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“) wird für die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze der Hutchison 3G Austria GmbH (im Folgenden „Hutchison“) sowie der Telekom Austria TA AG (im Folgenden „Telekom Austria“) in Ergänzung des Zusammenschaltungsvertrages vom 22.05.2006 mit Wirksamkeit ab Rechtskraft dieses Bescheides Folgendes angeordnet:

## „Anhang 6

### notwendige Verkehrsarten und Entgelte

Der vorliegende Anhang regelt die Verkehrsarten gemäß § 1 Z 4 und 5 TKMV 2008 (Vorleistungsmärkte Originierung und Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten).

1. Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) TA → ANB <sub>Dienst</sub>  Zugang regional aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensternummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten		
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB → TA  Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	1,12	0,50	
V 39	Terminierung lokal (local switch) TA → ANB  Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,58	0,73	V 3
V 41	Originierung lokal (local switch) TA → ANB <sub>VNB</sub>  Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,12	0,50	V 33
V 41 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) TA → ANB <sub>80400x</sub>  Zugang aus dem Netz der Telekom Austria zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,12	0,50	V 33

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

## Anhang 7

### sonstige Verkehrsarten und Entgelte

Der vorliegende Anhang regelt die Verkehrsarten, die nicht unter § 1 Z 4 und 5 TKMV 2008 fallen.

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
<b>V 3</b>	Terminierung regional (single tandem) ANB → TA  Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria regional (1 HVSt)	<b>1,58</b>	<b>0,73</b>	
<b>V 4</b>	Terminierung national (double tandem) ANB → TA  Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Telekom Austria national (2 HVSt)	<b>2,16</b>	<b>0,77</b>	
<b>V 5</b>	Transit terminierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB  Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz regional (1 HVSt)	<b>0,28</b>	<b>0,14</b>	
<b>V 6</b>	Transit terminierend national (double tandem) ANB → TA → ANB  Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz national (2 HVSt)	<b>0,60</b>	<b>0,31</b>	

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
<b>V 9</b>	Terminierung regional (single tandem) TA → ANB	<b>1,58</b>	<b>0,73</b>	<b>V 3</b>
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners regional			
<b>V 10</b>	Terminierung national (double tandem) TA → ANB	<b>1,58</b>	<b>0,73</b>	<b>V 3</b>
	Terminierung vom Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners national			
<b>V 11</b>	Originierung regional (single tandem) TA → ANB <sub>VNB</sub>	<b>1,58</b>	<b>0,73</b>	<b>V 3</b>
	Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz (1 HVSt)			
<b>V 12</b>	Originierung national (double tandem) TA → ANB <sub>VNB</sub>	<b>2,16</b>	<b>0,77</b>	
	Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz (2 HVSt)			
<b>V 13</b>	Transit originierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB <sub>VNB</sub>	<b>0,28</b>	<b>0,14</b>	<b>V 5</b>
	Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional (1 HVSt)			
<b>V 14</b>	Transit originierend national (double tandem) ANB → TA → ANB <sub>VNB</sub>	<b>0,60</b>	<b>0,31</b>	<b>V 6</b>
	Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national (2 HVSt)			
<b>V 19</b>	Zugang Dienst ANB → TA <sub>Dienst</sub>	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten		
	Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der TA			

		Cent	Cent	in der Höhe von
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	
<b>V 19</b> 71891	Terminierung zum online Dienst regional ANB → TA <sub>Dienst</sub>  Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensternummern im Bereich 71891 im Netz der TA	<b>0,87</b>	<b>0,29</b>	
<b>V 21</b>	Transit Dienst regional (single Tandem) ANB → TA → ANB <sub>Dienst</sub>  Transit regional vom Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zu Dienstnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	<b>0,28</b>	<b>0,14</b>	<b>V 5</b>
<b>V 22</b>	Transit Dienst national (double tandem) ANB → TA → ANB <sub>Dienst</sub>  Transit national vom Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zu Dienstnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	<b>0,60</b>	<b>0,31</b>	<b>V 6</b>
<b>V 24</b>	Zugang Dienst national (double tandem) TA → ANB <sub>Dienst</sub>  Zugang national aus dem Netz der Telekom Austria zu Diensternummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 4, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten		
<b>V 45</b> 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) ANB → TA <sub>80400x</sub>  Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz der Telekom Austria lokal (NVSt, OVSt)	<b>1,58</b>	<b>0,73</b>	<b>V 3</b>

## 2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „*Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „*Off-Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

### 3. Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

### 4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

## **II. Begründung**

### **A. Gang des Verfahrens**

Hutchison hat mit Schriftsatz vom 12.10.2007 (ON 1) einen Antrag auf Erlass einer Anordnung gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 an die Telekom-Control-Kommission gegenüber der Telekom Austria übermittelt. Die Antragstellerin begehrt die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen gegenüber der Telekom Austria ab Rechtskraft der Entscheidung im gegenständlichen Verfahren.

In dem von der RTR-GmbH geführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 TKG 2003 konnte keine einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien herbeigeführt werden. Die Verfahrensunterlagen zu RVST 9/07 wurden zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen.

Die Telekom-Control-Kommission holte durch Amtssachverständige der RTR-GmbH ein ökonomisches Ergänzungsgutachten zur Frage ein, ob der für die Bescheide M 7/06 (Originierung) und M 8a/06 (Terminierungsmarkt der Telekom Austria) und M 8e/06 (Terminierungsmarkt der Hutchison) maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung dieser Bescheide unverändert geblieben ist oder ob davon auszugehen ist, dass sich die wettbewerbliche Situation auf diesen Märkten insoweit geändert hat, dass eine andere Beurteilung der identifizierten Wettbewerbsprobleme, der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht oder der auferlegten spezifischen Verpflichtungen erforderlich scheint. Weiters wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH zur Ermittlung der Kosten der Telekom Austria TA AG für die antragsgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen der Terminierung und Originierung, hinsichtlich derer die Telekom Austria TA AG als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde, auf der Basis von FL-LRAIC zu erstellen. Dabei ist darzustellen, ob und inwieweit technische Entwicklungen („Next Generation Networks - NGN“) berücksichtigt werden konnten. Zudem waren die historischen Vollkosten der Telekom Austria TA AG sowie die von dieser tatsächlich am Markt angebotenen Entgelte für die antragsgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen, hinsichtlich derer Telekom Austria TA AG nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde (Transitleistungen sowie regionale und nationale Terminierungs- und regionale (zu Verbindungsnetzbetreibern) und nationale Originierungsleistungen) zu erheben und darzustellen. Zu den Gutachten nahmen die Parteien Stellung.

Am 09.12.2008 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten. Am 01.04.2009 übermittelte Telekom Austria eine weitere Antragsänderung (ON 67). Die Telekom-Control-Kommission erachtet das Verfahren auf dieser Basis nunmehr als spruchreif, so dass die nunmehr beantragten Entgelte spruchgemäß angeordnet wurden.

### **B. Festgestellter Sachverhalt**

#### **1. Status der Verfahrensparteien**

Hutchison verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Telekom Austria ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der



öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt).

## **2. Zusammenschaltungsleistungen:**

Terminierung ist die Zustellung von Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt. Wird die Terminierungsleistung an andere Netzbetreiber erbracht, kann der Terminierungsnetzbetreiber auf Vorleistungsebene ein Terminierungsentgelt verrechnen. Bei Bündelung mit Transitleistungen (zur single- oder double-tandem Terminierung), wird nur die Terminierungsleistung in den Terminierungsmarkt eingerechnet (amtsbekannt und unstrittig).

Originierung ist eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird. Kann der Verkehr wie bei Originierung zu zielnetztarifierten Nummern erst auf Ebene der Hauptvermittlungsstellen übergeben werden, so gelten diese als erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstellen. Nachfrager der Originierungsleistung sind sowohl Verbindungsnetzbetreiber, die aufgrund von Betreiberwahl bzw –vorauswahl von Nutzern anderer Kommunikationsnetze ausgewählt werden, um abgehende Verbindungen abzuwickeln als auch Dienstenetzbetreiber. Damit die in deren Netzen betriebenen Dienste(nummern) von Nutzern anderer Kommunikationsnetze erreicht werden können, müssen Dienstenetzbetreiber auf die Originierungsleistung des betreffenden Teilnehmernetzbetreibers zurückgreifen. Bei Bündelung mit Transitleistungen (zur single- oder double-tandem Originierung), wird nur die Originierungsleistung in den Originierungsmarkt eingerechnet (amtsbekannt und unstrittig).

Transit ist der Transport von Verkehr zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder Originierungs- noch Terminierungsleistungen sind (amtsbekannt und unstrittig).

## **3. Beträchtliche Marktmacht der Verfahrensparteien**

Mit Bescheid M 7/06-58 der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 wurde festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Markt für „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“ (Originierungsmarkt) gemäß § 1 Z 7 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Telekom hat gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung der Originierung ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Der Markt gemäß § 1 Z 4 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, BGBl II Nr 505/2008, ist identisch abgegrenzt. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen nicht fest.

Mit Bescheid M 8a/06-41 der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 wurde festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Markt für „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der Telekom Austria AG (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 8 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Telekom hat gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung der Terminierung

ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Der Markt gemäß § 1 Z 5 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, BGBl II Nr 505/2008, ist identisch abgegrenzt. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen nicht fest.

Mit Bescheid M 8e/06-29 der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 wurde festgestellt, dass Hutchison auf dem Markt für „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der Hutchison 3G Austria GmbH (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 8 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Hutchison wurde die Verpflichtung gemäß § 42 Abs 1 TKG 2003 auferlegt, für die Zusammenschaltungsleistung der Terminierung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten nach der Methode des Vergleichsmarktkonzepts („Benchmarking“) ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am aktuellen Entgelt der Telekom Austria für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (Verkehrsart V3) orientiert. Der Markt gemäß § 1 Z 5 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, BGBl II Nr 505/2008, ist identisch abgegrenzt. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen nicht fest.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.03.2007 wurden die gemäß § 133 Abs 7 TKG 2003 geltenden Verpflichtungen der Telekom Austria wegen deren festgestellter marktbeherrschender Stellung nach § 33 TKG (1997), soweit sie sich auf den Markt „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 bezogen, mit Wirksamkeit per Ablauf des 30.06.2007 gemäß § 37 Abs 3 TKG 2003 aufgehoben. Der Transitmarkt ist in der TKMV 2008 nicht mehr als für die ex-ante Regulierung relevanter Markt definiert. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen auch diesbezüglich nicht fest.

#### **4. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung betreffend die Verfahrensparteien**

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Zusammenschaltung beruht auf einem Vertrag vom 22.05.2006, dessen die Entgelte betreffender Anhang 6 von Hutchison per 31.07.2007 gekündigt wurde (ON 1, Beilage ./2).

#### **5. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen**

Mit Schreiben vom 27.06.2007 (Beilage ./2 zu ON 1) fragte Hutchison bei Telekom Austria eine Nachfolgeregelung betreffend die Entgelte nach. In Verhandlungen vom 24.07.2007 und 12.10.2007 wurde keine Einigung erzielt (ON 1, unwidersprochen).

#### **6. Zu den Kosten der Telekom Austria für die verfahrensgegenständlichen Leistungen:**

##### **6.1. Allgemeines**

Die Kosten der Telekom Austria für die erforderliche Datenbereitstellung betragen basierend auf Planminuten für 2008 pro Minute 0,17955 Cent (Gutachten Punkt 7).

Die aus den Endkundenentgelten ableitbare Verkehrsverteilung zwischen Peak und Off-Peak beträgt 67,23% als Peak-Anteil und 32,77% als Off-Peak-Anteil (Gutachten Punkt 8).

Der Kapitalkostenzinssatz (WACC) der Telekom Austria beträgt 10,48 % (Gutachten Punkt 9).

## 6.2. Zu den Ergebnissen des Top-Down-Modells:

Aus dem Top-Down-Modell der Telekom Austria ergeben sich nach den aus technischer und kostenrechnerischer Sicht für eine Annäherung an Next-Generation-Network-Entwicklungen derzeit möglichen und zweckmäßigen Adaptierungen, nämlich der Senkung der Anzahl der Vollvermittlungsstellen auf 30, sowie der Zugrundelegung der aktuell prognostizierten Teilnehmerstände und Verkehrsmengen, als Kosten effizienter Leistungsbereitstellung für die lokale Ebene (Verkehrsarten V33 und V41 zusammengefasst) Cent 1,8236 und für die regionale Ebene (Verkehrsarten V3 und V11 zusammengefasst) Cent 1,9480.

## 6.3. Zu den Ergebnissen des Bottom-Up-Modells

Aus dem Bottom-Up-Modell ergeben sich nach den aus technischer und kostenrechnerischer Sicht für eine Annäherung an Next-Generation-Network-Entwicklungen derzeit möglichen und zweckmäßigen Adaptierungen, nämlich der Senkung der Anzahl der Vollvermittlungsstellen auf 30, der Zugrundelegung der aktuell prognostizierten Teilnehmerstände und Verkehrsmengen, der Anpassung hinsichtlich der Netzstruktur (teilweises Unterbinden der Modellierung von Querverbindungen) sowie der Anwendung eines symmetrischen Verhältnisses von ein- und ausgehendem Verkehr als Kosten effizienter Leistungsbereitstellung für die lokale Ebene (Verkehrsarten V33 und V41 zusammengefasst) Cent 0,5606 und für die regionale Ebene (Verkehrsarten V3 und V11 zusammengefasst) Cent 0,6938.

## 6.4. Berücksichtigung beider Modelle („Hybridmodell“)

Die arithmetischen Mittel der ermittelten Kosten aus dem Top-Down- und Bottom-Up-Modell betragen:

	Top Down	Bottom Up	Hybridmodell
	Kosten pro Min in Cent	Kosten pro Min in Cent	Kosten pro Min in Cent
local	1,8236	0,5606	1,1921
single tandem	1,9480	0,6938	1,3209

## 6.5. Vergleich mit den bisherigen Entgelten

Die Anwendung der aktuellen aus den Endkundenentgelten abgeleiteten Verkehrsverteilung, (Peak-Anteil von 67,23% und Off-Peak-Anteil von 32,77%) auf die zuletzt im Verfahren Z 10/03 von der Telekom-Control-Kommission angeordneten und derzeit von Telekom Austria verrechneten Entgelte ergibt einen gewichteten Wert für die Verkehrsart V33 (peak: Cent 0,82, offpeak: Cent 0,48) von Cent 0,7086 und für die Verkehrsart V3 (peak: Cent 1,28, offpeak: Cent 0,71) von Cent 1,0932, was eine Steigerung der dem FL-LRAIC-Ansatz entsprechenden Kosten der lokalen Zusammenschaltung von 68,2% und der Kosten der regionalen Zusammenschaltung von 20,8% bedeutet (Gutachten, Punkte 5 und 8).

## 6.6. Vergleich mit dem Antrag der Telekom Austria

Die Anwendung der aktuellen aus den Endkundenentgelten abgeleiteten Verkehrsverteilung, (Peak-Anteil von 67,23% und Off-Peak-Anteil von 32,77%) auf die von Telekom Austria mit Schriftsatz vom 01.04.2009, ON 67, im gegenständlichen Verfahren beantragten Entgelte ergibt einen gewichteten Wert für die Verkehrsart V33 (peak: Cent 1,12, offpeak: Cent 0,50) von Cent 0,9168 und für die Verkehrsart V3 (peak: Cent 1,58, offpeak: Cent 0,70) von Cent 1,3015, was eine Steigerung der Entgelte für lokale Zusammenschaltung von 29,4% und für regionale Zusammenschaltung von 19,0% gegenüber den bisherigen Entgelten bedeutet. Die beantragten Entgelte liegen somit unter den dem FL-LRAIC-Ansatz entsprechenden Kosten.

## 6.7. Historische Vollkosten

Die Vollkosten der Telekom Austria für 2007 betragen für die folgenden Verkehrsarten (Gutachten Punkt 3.3):

Kurzbez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Vollkosten je Minute in Cent	Antrag Telekom Austria in Cent
V 3	Terminierung regional	1,72	1,24
V 4	Terminierung national	1,86	1,71
V 5	Transit terminierend regional	0,55	0,23
V 6	Transit terminierend national	> V 5	0,51
V 11	Originierung regional	1,69	1,24
V 12	Originierung national	1,78	1,71

Für die Verkehrsart V6 lieferte das Top-Down-Modell der Telekom Austria keine aussagekräftigen Werte. Dies liegt u.a. daran, dass diese Verkehrsart nur einen verschwindenden Anteil am Gesamtverkehr hat (2007 nur 0,13% des Gesamtverkehrs). Die Kosten für V6 (nationaler transit = double tandem transit) müssen über den Kosten von V5 (regionaler transit = single tandem transit) liegen, da bei V6 ein Vermittlungsstellendurchgang und die Nutzung einer Verbindung zwischen zwei Vermittlungsstellen hinzukommen. Das von Telekom Austria beantragte Entgelt (0,60 Cent peak und 0,31 Cent offpeak; bei einer Gewichtung 67% peak ergibt dies flat 0,51 Cent) liegt bereits unter den Kosten von V5 (0,55 Cent) (Gutachten Punkt 3.3).

## C. Beweiswürdigung

### 1. Allgemeines

Die Feststellungen ergeben sich, soweit im Folgenden nichts Abweichendes gesagt wird, aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln bzw sind amtsbekannt.

### 2. Marktanalyse

Mit Beschluss vom 10.10.2007, Zl. 2006/03/0046 und 0109, setzte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bei ihm anhängige Beschwerdeverfahren gegen den in einem Verfahren nach § 50 TKG 2003 erlassenen Bescheid Z 7/04 bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über Vorlagefragen des VwGH zur Parteistellung in Marktanalyseverfahren aus. Der VwGH vertritt in diesem Beschluss die Rechtsmeinung, dass Wettbewerbern des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht die Möglichkeit gegeben werden muss, zur Feststellung beträchtlicher Marktmacht und zu den darauf beruhenden spezifischen Verpflichtungen Stellung zu nehmen bzw Rechtsmittel dagegen zu ergreifen. Das für das gegenständliche Verfahren relevante Marktanalyseverfahren M 12/06 wurde vor der einschlägigen Entscheidung des EuGH geführt. Da der Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt nach § 37 Abs 5 TKG 2003 keine Parteistellung zukam, war die vom VwGH geforderte Möglichkeit der Wahrnehmung von Parteienrechten im gegenständlichen Verfahren nach § 50 TKG 2003 einzuräumen. Zusätzlich führt der VwGH im genannten Beschluss aus, dass auch zu prüfen ist, ob der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung dieses Bescheides über die Marktanalyse unverändert geblieben ist.

Im Hinblick auf diese Rechtsansicht des VwGH wurden die Parteien aufgefordert, zu der mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006, M 12/06-45 festgestellten beträchtlichen Marktmacht der Telekom Austria auf dem Markt nach § 1 Z 13 TKMVO 2003 und zu den diesem Unternehmen auferlegten spezifischen Verpflichtungen, Stellung zu nehmen und darzulegen, ob bzw inwieweit der entscheidungswesentliche Sachverhalt seit Erlassung dieses Bescheides M 12/06-45 aus Sicht der Parteien unverändert geblieben ist oder eine abweichende Beurteilung erfordert. In der Folge wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH beauftragt, das diesbezügliche Parteivorbringen aus ökonomischer Sicht zu prüfen.

Hutchison brachte zusammengefasst vor, dass davon auszugehen sei, dass sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt geändert hat. Insbesondere könne die Übernahme der eTel Austria AG durch Telekom Austria nicht ohne Auswirkung auf die relevanten Märkte geblieben sein und aus Daten, die der RTR-GmbH bzw der Telekom-Control-Kommission aus den Abfragen zur Kommunikationserhebungsverordnung (KEV) vorlägen, müsse eine Änderung des maßgeblichen Sachverhalts ableitbar sein. Weiters seien mögliche Auswirkungen neuer Netzarchitekturen („NGN“) bereits im Zusammenhang mit der Marktanalyzesituation und nicht erst im Rahmen des Gutachtens über die Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Telekom Austria brachte vor, dass hinsichtlich des Marktanalyseverfahrens M 8e/06 (Terminierung Hutchison) kein Äußerungsbedarf bestehe. Zu den die Originierung und die Terminierung des eigenen Unternehmens betreffenden Märkten bringt Telekom Austria demgegenüber zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass sich seit Erlassung der entsprechenden Bescheide (M 7/06 und M 8a/06) der wesentliche Sachverhalt im Sinne der Judikatur des VwGH geändert habe. Konkret meint Telekom Austria, dass sich zumindest in den Jahren 2006 und 2007 wesentliche Substitutionseffekte zwischen dem Mobilfunkbereich und dem Festnetzbereich gezeigt hätten, die sowohl die Sprachtelefonie als auch die Versorgung mit Breitbandanschlüssen betreffen. Diese Entwicklungen müssten nach Ansicht der Telekom Austria zu einer Änderung der wettbewerblichen Beurteilung der

Festnetzvorleistungsmärkte und zu einer geänderten Interpretation der der Telekom Austria auferlegten Verpflichtungen dahingehend führen, dass nunmehr auch im Festnetzbereich eine Einbeziehung von Kosten des Anschlussnetzes in die Ermittlung der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung zu erfolgen habe. Im Detail argumentiert Telekom Austria, dass bei den bisherigen Entgeltermittlungen im Mobilbereich auch das „kostenintensive Radio Access Network“ einbezogen wurde, wohingegen im Festnetzbereich ausschließlich die dem Kernnetz zurechenbaren Kosten berücksichtigt wurden. Daraus ergibt sich laut Telekom Austria der Effekt, dass die verbliebenen 2,8 Mio Teilnehmer des Festnetzes das Anschlussnetz der Mobilfunkbetreiber mitfinanzierten, während die inzwischen 9 Mio Mobilfunkteilnehmer keinen Beitrag zum „kostenintensivsten Infrastrukturtel des Festnetzes“, dem Anschlussnetz leisten. Diese „Ungleichbehandlung“ sei abzustellen, um einen Anreiz zu (weiteren) Investitionen auch im Festnetzbereich zu schaffen.

Auf der Basis des im Verfahren eingeholten wirtschaftlichen Gutachtens geht die Telekom-Control-Kommission jedoch davon aus, dass dieses Vorbringen der Parteien, soweit es den im gegenständlichen Verfahren behandelten Gegenstand inhaltlich betrifft, keine Adaptierung der Ergebnisse dieser Marktanalyse erfordert. Nach dem wirtschaftlichen Ergänzungsgutachten wies der Marktanteil der Telekom Austria auf dem Originierungsmarkt nur eine geringfügig sinkende Tendenz auf. Aufgrund der absoluten Höhe des Anteils sowie der Tendenz ist nicht zu erwarten, dass sich der Marktanteil seit dieser Analyse so weit reduziert hat (also zumindest auf deutlich unter 50% bzw unter 40% und/oder einen stark fallenden Trend in Richtung eines solchen Niveaus aufweist), dass er nunmehr auf effektiven Wettbewerb hindeuten würde. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass die Übernahme der eTel durch Telekom Austria eine, wenn auch geringe – der Marktanteil der eTel betrug 2005 weniger als 1% bei Umsätzen und Minuten – Erhöhung der Marktanteile bewirkte. Dies zeigt sich auch an Hand der Daten, die im Rahmen der KEV geliefert werden. Die Höhe des Marktanteils sowie der nur leicht fallende Trend implizieren, dass es auch weiterhin hohe Barrieren für den Marktzutritt und die Expansion gibt, die sich vor allem aus Skalen- und Verbundvorteilen sowie hohen Investitionskosten, die zum großen Teil versunkene Kosten darstellen, ergeben. Zwar führt insbesondere die vermehrte Entbündlung im Zusammenhang mit der Erbringung von Voice over Broadband (VoB) zu Marktanteilsverlusten von Telekom Austria, insgesamt sind diese Effekte aber zu gering als dass eine Tendenz in Richtung effektiven Wettbewerbs erkennbar wäre. Auch bezüglich des Indikators nachfrageseitige Gegenmacht sowie der Anreizstrukturen in Bezug auf vertikale und horizontale Marktmachtübertragung kann nach dem wirtschaftlichen Ergänzungsgutachten nicht davon ausgegangen werden, dass sich seit der Entscheidung zu M 7/06 der Sachverhalt wesentlich geändert hätte. Da die Wettbewerbsprobleme im das gegenständliche Verfahren betreffenden Umfang insoweit unverändert sind und Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, nicht festgestellt wurden, können auch die Ausführungen in Bezug auf Regulierungsinstrumente und die daraus abgeleiteten spezifischen Verpflichtungen weiterhin als Basis des gegenständlichen Verfahrens herangezogen werden.

Hinsichtlich des Terminierungsmarktes der Telekom Austria können die von Hutchison vorgebrachten möglichen Änderungen aufgrund der Übernahme der eTel durch Telekom Austria insofern nicht relevant sein, da es sich um einen betreiberindividuellen Markt handelt. Die Übernahme ändert somit nichts am Marktanteil und hat auch keinen signifikanten Einfluss auf die Beurteilung nachfrageseitiger Gegenmacht. Zum Vorbringen der Telekom Austria, das Wettbewerbsproblem der überhöhten Preise würde jedenfalls im Verhältnis zu Mobilfunkbetreibern nicht mehr vorliegen, da deren nachfrageseitige Gegenmacht in Anbetracht der hohen Mobilterminierungsentgelte deutlich überwiegen würde, ist festzuhalten, dass zwar die Mobilfunkbetreiber im Verhältnis zu Telekom Austria, was etwa die Anzahl der Minuten oder die Anzahl der Teilnehmer betrifft, seit Erstellung der letzten Analyse gewachsen sind. Dennoch bleiben aber nach dem wirtschaftlichen Ergänzungsgutachten die Anreizstrukturen sowie die Schlussfolgerungen der Analyse weiterhin aufrecht. Insgesamt lässt sich also festhalten, dass selbst nach dem Wachstum der Mobilfunkbetreiber im Verhältnis zu Telekom Austria und in Anbetracht der höheren

Terminierungsentgelte in Mobilfunknetzen gegenwärtig nicht davon ausgegangen werden kann, dass Mobilfunkunternehmen (oder auch nur eines von ihnen) über hinreichend große nachfrageseitige Gegenmacht verfügen, sodass das Wettbewerbsproblem der überhöhten Preise, so wie von Telekom Austria behauptet, soweit an Bedeutung verlieren würde, dass eine Gleichbehandlungsverpflichtung zur Sicherstellung effektiven Wettbewerbs ausreichen würde. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorbringen der Telekom Austria über die unterschiedliche Behandlung des Zugangnetzes in der regulatorischen Kostenrechnung zu sehen. Die beschriebene Behandlung des Anschlussnetzes ist im Wesentlichen damit begründet, dass alle Netzkomponenten, die einem bestimmten Teilnehmer zugeordnet sind, zum Anschlussnetz und alle Komponenten, für die das nicht zutrifft, dem Zugangnetz (und damit der Zusammenschaltung) zuzurechnen sind. Für das Festnetz bedeutet dies, dass alle Netzkomponenten nach der Linecard im Hauptverteiler (in Richtung zum Teilnehmer) – also im Wesentlichen die Teilnehmeranschlussleitung – Teil des Anschlussnetzes und damit für die Entgeltermittlungen der Zusammenschaltungsentgelte nicht relevant sind. Da demgegenüber im Mobilfunkbereich bis zu den Antennen (Base Transceiver Station - BTS) die Netzkomponenten nicht einem bestimmten Teilnehmer zugeordnet sind (auch die Funk-Frequenzen sind nicht für einzelne Teilnehmer reserviert), besteht nach der dargestellten Grundannahme im Mobilfunkbereich kein dem Festnetz-Anschlussnetz vergleichbarer Netzteil. Auch hinsichtlich des Terminierungsmarktes der Hutchison ist insbesondere im Hinblick auf den Monopolcharakter des Marktes nicht ersichtlich, wie die von Hutchison vorgebrachten Auswirkungen des Zusammenschlusses der Telekom Austria mit eTel von Relevanz sein könnten. Weder werden dadurch Marktanteile oder das Ausmaß der Marktzutrittsbarrieren verändert, noch ändert sich das Ausmaß an nachfrageseitiger Gegenmacht, dem sich Hutchison gegenüber sieht, in signifikanter Weise.

Telekom Austria verfügte auf dem Transitmarkt über einen (sinkenden) Marktanteil 34,65% (entsprechend der Marktdefinition der Telekom-Control-Kommission inklusive Eigenleistungen und Joining Link Transit), eTel verfügte über einen Marktanteil von lediglich (weitgehend konstanten) 4%. Der Marktanteil von Telekom Austria und eTel gemeinsam liegt daher auch weiterhin unter 40%. Weiter ist festzuhalten, dass der Zusammenschluss zwischen Telekom Austria und eTel nur unter Auflagen genehmigt wurde. In Anbetracht dieser Auflagen wurde der Antrag auf Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht von der Bundeswettbewerbsbehörde (nach Konsultation der RTR GmbH) am 11.4.2007 zurückgezogen. Die Auflagen wurden also als ausreichend erachtet, sodass keine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung anzunehmen ist.

### **3. Zu den Kosten der Telekom Austria nach dem Gutachten der Amtssachverständigen**

Die Feststellungen hinsichtlich der Ergebnisse der Ermittlungen mittels des Top-Down-Modells der Telekom Austria und des Bottom-Up-Modells über die Kosten der Telekom Austria beruhen auf den trotz der Einwände aus folgenden Gründen als schlüssig und nachvollziehbar erachteten Kostenrechnungs-Gutachten der bestellten Amtssachverständigen.

Hutchison wendete sich in verschiedenen Schriftsätzen im Lauf des Verfahrens gegen die Annahmen der Amtssachverständigen, insbesondere zu folgenden Bereichen bzw Fragestellungen:

NGN als MEA: Hutchison vertritt im Gegensatz zu den Amtssachverständigen die Meinung, dass NGN-Infrastruktur bereits jetzt insoweit zum Einsatz komme, dass sie (und damit deren Kosten) als Modern-Equivalent-Asset (MEA) iSd FL-LRAIC-Ansatzes zu berücksichtigen sei. Unterstützt soll diese Meinung durch eine Produktpräsentation eines Herstellers (Beilage ./1 zu ON 59) und eine Pressemeldung des Vorstandsvorsitzenden der Telekom Austria (Beilage ./2 zu ON 65) werden. Die Telekom-Control-Kommission folgt demgegenüber der

Argumentation der Amtssachverständigen (Gutachten Punkt 2.3.2; mündliche Verhandlung vom 09.12.2008, Seite 2) wonach relevant sei, ob eine neue Technologie bereits faktisch eingesetzt wird, d.h. auf dem Markt beschaffbar ist und gleiche oder bessere Funktionalität aufzuweisen habe. Die von Hutchison vorgelegte Referenzliste eines Herstellers, sagt aber nichts darüber aus, ob dieses System im Vollbetrieb eingesetzt wird. Es mag zwar sein, dass Telekom Austria teilweise in ihrem Netz NGN-Technologie z.B. auch zu Testzwecken, einsetzt, was diese Technologien aber noch nicht zu einem MEA macht. Nach den Aussagen der Amtssachverständigen wären für die im Verfahren relevanten Zusammenschaltungsentgelte, insbesondere auf der lokalen Ebene im Bereich der Sprachtelefonie für die Beibehaltung aller Features, die im Endkundenbereich implementiert sind, oder aller Funktionalitäten die regulatorisch auf der Vorleistungsseite zu implementieren sind, wie zum Beispiel CPS- oder Carrier-Preselection massive Adaptierungsmaßnahmen notwendig, die zu wesentlich höheren Kosten oder zumindest zu gleichen Kosten führen würden. Eine direkte Berücksichtigung von NGN-Entwicklungen als MEA scheidet daher aus. Allerdings wurden sowohl im Top-Down-Modell der Telekom Austria als auch im Bottom-Up-Modell die aus technischer und kostenrechnerischer Sicht für eine Annäherung an Next-Generation-Network-Entwicklungen derzeit möglichen und zweckmäßigen Adaptierungen, nämlich Senkung der Anzahl der Vollvermittlungsstellen auf 30, Zugrundelegung der aktuell prognostizierten Teilnehmerstände und Verkehrsmengen, Anpassung hinsichtlich der Netzstruktur (teilweises Unterbinden der Modellierung von Querverbindungen) sowie Anwendung eines symmetrischen Verhältnisses von ein- und ausgehendem Verkehr vorgenommen. Zum Bottom-Up-Modell ist dabei auch zu berücksichtigen, dass dieses ein „Verkehrsmodell“ ist, das für jeden der 1400 Hauptverteiler die prognostizierten Verkehrsmengen (incoming/outgoing in Erlang) berücksichtigt. Wie im Referenzdokument (Anhang B zum Gutachten) beschrieben, wird dabei grundsätzlich unabhängig von der konkreten Technologie die auf Grund der prognostizierten Nachfrage erforderliche Transportkapazität ermittelt. Das Modell modelliert, wenn auch für ein leitungsvermitteltetes Netz, logische Ebenen (Ringe), nicht die tatsächliche physische Infrastruktur. Im Übrigen ist nach den Aussagen der Amtssachverständigen nicht ersichtlich, wo im Hinblick auf die modellierte Transportkapazität bei einem Kernnetz auf Basis der SDH-Technologie gegenüber einem NGN ein wesentlicher Unterschied liegen sollte, da sowohl die erforderlichen Netzknoten, als auch die Kanten („Glasfasern“) gleich seien.

Zusammenfassend geht die Telekom-Control-Kommission daher entgegen dem Vorbringen der Hutchison – ein Gegengutachten brachte Hutchison nicht in das Verfahren ein – davon aus, dass NGN-Infrastruktur derzeit kein Modern-Equivalent-Asset (MEA) iSd FL-LRAIC-Ansatzes ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission die von Hutchison wiederholt beantragte Bestellung eines zusätzlichen technischen Amtssachverständigen für die gegenständliche Frage nicht erforderlich war, da die erforderliche Expertise bei den bestellten Amtssachverständigen vorhanden ist. So wurde z.B. die Erstellung des RTR-Diskussionspapiers „Next Generation Networks: Investitionsanreize und Kostenrechnung“ ([http://www.rtr.at/de/komp/Files/Diskussionsdokument\\_NGN\\_Kostenrechnung.pdf](http://www.rtr.at/de/komp/Files/Diskussionsdokument_NGN_Kostenrechnung.pdf)) von Mag. Martin Pahs als Projektleiter betreut.

Auch das weitere Vorbringen der Hutchison kann keine Unschlüssigkeit des Gutachtens der Amtssachverständigen darlegen. So brachte Hutchison vor, es sei nicht einsichtig, warum trotz massiver Reduktion der Vermittlungsstellen (in beiden Modellen) eine starke Steigerung der Kosten ermittelt worden sei. Dies erklärt sich daraus, dass zwar die Gesamtkosten des Netzes durch die Reduktion der Vermittlungsstellen gesunken, aber durch den starken Rückgang der Minuten die relevanten Stückkosten dennoch gestiegen sind und die Gesamtkostenreduktion den Verkehrsmengentrückgang nicht kompensieren kann. Um eine weitere Zusammenschaltung alternativer Betreiber auf der niederen Netzebene ohne Kostensteigerungen (im Vergleich zu derzeit) für diese zu verursachen, sind mindestens 30 Vermittlungsstellen erforderlich, so dass eine weitere Reduktion zu Recht nicht vorgenommen wurde. Zur von Hutchison thematisierten Berücksichtigung von Personalkosten haben die Amtssachverständigen dargelegt, dass diese im Top-Down-



Modell über Zeitaufzeichnungen oder mittels regelmäßig angepasster Tätigkeitsprofile berücksichtigt werden. Es wird nur „produktives Personal“, nicht auch Personal der TAP (Telekom Austria Personalmanagement GmbH), das nicht von TA eingesetzt wird, berücksichtigt. Da Personalkosten in das Bottom-Up-Modell nicht in absoluten Zahlen, sondern als Aufschlag auf die betriebsnotwendigen Investitionen eingehen, sind bei einer geringeren Anzahl an Vermittlungsstellen auch die berücksichtigten Personalkosten geringer. Ähnlich wie im Mobilbereich wurde auch im gegenständlichen Gutachten ein „Sprache/Daten-Faktor“ berücksichtigt, wobei es sich eigentlich um einen „Mitbenutzungsfaktor“ im Bottom-Up-Modell handelt. Es wurde auf Basis einer Schätzung der Amtssachverständigen ein Anteil von 8% auf der für lokale Zusammenschaltung relevanten unteren Netzebene für Sprache angenommen, wobei, um eine Vergleichbarkeit mit den Mobilnetzen zu ermöglichen, anzumerken ist, dass im Mobilbereich eine Minute Sprache mit 12,2 kbit/s, im (NGN/IP) Festnetzbereich hingegen mit 128 kbit/s umgerechnet wird. Dieser Wert wurde nach Einschätzung der Gutachter sehr gering zu Gunsten des im gegenständlichen Verfahren berücksichtigten Sprachanteils angenommen. Die Unklarheiten der Hutchison, die im Übrigen keinen konkreten anderen Faktor vorgeschlagen bzw. begründet hat, könnten darauf beruhen, dass bezüglich fester Sprachtelefonie mit 128 Kbit/Sekunde umgerechnet werden müsste, wohingegen im Mobilfunkbereich mit 12,2 Kbit/Sekunde umgerechnet wurde, so dass der Faktor 1/10 zwischen Mobil und Festnetz besteht. Im Netz der H3G ist daher der Datenanteil bedeutender, aber die Umrechnung Sprache/Daten eine andere als im Festnetz. Eine Unschlüssigkeit des Gutachtens ergibt sich auch aus diesen Vorbringen nicht. Da weder im FL-LRAIC-Ansatz noch in dem derzeit branchenweit zur Anwendung gelangenden „Calling-Party-Pays-Prinzip“ eine Berücksichtigung eines allfälligen Nutzens für den Angerufenen vorgesehen ist und Derartiges auch europaweit erst in Diskussion steht, ändert auch die Nichtberücksichtigung dieser Überlegung im Gutachten nichts an dessen Schlüssigkeit.

Abschließend wird im Zusammenhang mit entsprechendem Vorbringen der Hutchison noch darauf hingewiesen, dass das Top-Down-Modell ein komplexes Softwaresystem ist, das auf eigenen Rechneranlagen bei Telekom Austria läuft. Es handelt sich dabei gerade nicht wie im Bereich der Mobilterminierung um Excel-Sheets. Das Modell stellt sämtliche Produkte der Telekom Austria dar, nicht nur die regulierten verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen. Die Inputparameter kommen aus dem SAP der Telekom Austria, wobei diese extrem umfangreichen Daten in mehreren Schritten verdichtet oder aufgesplittet werden. Eine Überprüfung durch die Regulierungsbehörde an der Schnittstelle SAP-OROS auf Vollständigkeit und Plausibilität findet jährlich statt. Eine Übergabe des Systems an Hutchison, wie bei den Excel-Sheets im Bereich der Mobilterminierung scheidet daher aus faktischen Gründen aus, weshalb Hutchison die Möglichkeit eingeräumt wurde, das Modell samt Inputparametern sowohl in einem Termin mit den Amtssachverständigen am 26.11.2008, als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.12.2008 eingehend zu diskutieren. Ähnliches gilt für das Bottom-Up-Modell, bei dem es sich ein eigenes komplexes Rechenmodell handelt, das auf Rechnern der RTR-GmbH läuft. Auch diesbezüglich scheidet eine Übergabe faktisch aus, Hutchison konnte aber beim genannten Termin am 26.11.2008 Einsicht in das Modell nehmen und mit den Amtssachverständigen diskutieren.

Zusammengefasst kann das Vorbringen der Hutchison, die wie erwähnt kein Gegengutachten in das Verfahren eingebracht hat, somit keine Zweifel an der Schlüssigkeit des Gutachtens der Amtssachverständigen begründet, so dass dieses den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnte.

## **D. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd. § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003).

Im Erkenntnis vom 19.10.2004, ZI. 2000/03/0300, führte der VwGH betreffend die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission nach § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission *„nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (bedarf), vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“* Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die vergleichbare Nachfolgebestimmung des § 50 TKG 2003 ebenso anzuwenden. So führte der Verwaltungsgerichtshof jüngst auch im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit Verfahren nach § 50 TKG 2003 *„notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“*

### **2. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003**

Die vorliegende Anordnung gemäß §§ 50 TKG 2003 stellt eine Vollziehungshandlung iSd §§ 128 f TKG 2003 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen ist.

### **3. Zur Anordnung der Entgelte**

#### **3.1. Allgemeines**

Die Telekom-Control-Kommission erachtet die Heranziehung eines Bottom-Up-Modells neben einem Top-Down-Modell („Hybridmodell“) grundsätzlich nach wie vor für geeignet, um Kosten effizienter Leistungsbereitstellung nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu ermitteln. Diese Herangehensweise wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.12.2002, ZI.

2000/03/0190-9, bereits für zulässig erklärt.

### **3.2. Zur Anordnung der Entgelte für Telekom Austria**

Hinsichtlich der Leistungen der lokalen Terminierung und Originierung sowie der regionalen Originierung zu Diensterufnummern wurde Telekom Austria die festgestellte Verpflichtung auferlegt, die Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu orientieren. Höhere Entgelte sind danach jedenfalls ausgeschlossen.

Die von Telekom Austria im gegenständlichen Verfahren beantragten Entgelte, einschließlich des Datenbereitstellungsentgelts, sind nach den Feststellungen (Punkte II.B.6.1, II.B.6.5 und II.B.6.6) demgegenüber niedriger, als die von den Amtssachverständigen ermittelten FL-LRAIC-Entgelte. Diese Antrags- und Sachlage war beim oben angesprochenen erforderlichen Ausgleich der beteiligten Interessen zu berücksichtigen. Die Interessenlage der Telekom Austria wird dabei in ihrem Antrag manifest, weshalb die Anordnung der ermittelten (höheren) FL-LRAIC-Entgelte nicht erforderlich war, zumal mit diesem Antrag auch der regulatorischen Verpflichtung der Telekom Austria nicht widersprochen wird. Dem gegenläufigen Interesse der Hutchison auf eine Absenkung der derzeitigen Entgelte konnte demgegenüber im Hinblick auf die festgestellten Kostenentwicklungen nicht Rechnung getragen werden.

Die Telekom-Control-Kommission folgt daher aus diesen Überlegungen bei der Anordnung der von der beträchtlichen Marktmacht abhängigen Entgelte dem Antrag der Telekom Austria und übernimmt dabei die (auch im aktuellen Standardangebot vorgenommene) Aufteilung in einen Anhang 6 - „notwendige Verkehrsarten und Entgelte“ und einen Anhang 7 – „sonstige Verkehrsarten und Entgelte“, mit der Maßgabe, dass die Entgelte für die Verkehrsarten V9, V10, V19 und V45(80400x) nicht von beträchtlicher Marktmacht abhängig sind und daher in den Anhang 7 verschoben wurden.

Hinsichtlich der übrigen Verkehrsleistungen – Transite, sowie regionale und nationale Terminierung und Originierung mit Ausnahme der regionalen Originierung zu Diensterufnummern – unterliegt Telekom Austria keinen spezifischen Verpflichtungen nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003. Entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des VwGH (Erkenntnis vom 28. April 2004, Zl. 2002/03/0084) beauftragte die Telekom-Control-Kommission diesbezüglich die Ermittlung der festgestellten historischen Vollkosten der Telekom Austria. Da auch diesbezüglich die von Telekom Austria beantragten Entgelte unter den ermittelten historischen Vollkosten zu liegen kommen, bestehen, insbesondere auch im Hinblick auf das diesbezügliche Fehlen beträchtlicher Marktmacht der Telekom Austria, keine Bedenken, die Entgelte antragsgemäß anzuordnen, zumal dem Vorbringen der Hutchison auch keine Gründe für niedrigere Entgelte zu entnehmen sind.

Die Telekom-Control-Kommission folgt daher auch bei der Anordnung der nicht von beträchtlicher Marktmacht abhängigen Entgelte dem Antrag der Telekom Austria.

### **3.3. Zur Anordnung der Entgelte für Hutchison:**

Hutchison wurde die festgestellte Verpflichtung auferlegt, für Festnetz-Terminierungsleistungen iSd Definition des relevanten Marktes ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am Entgelt der Telekom Austria für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (Verkehrsart V3) orientiert. Da der Wert für V3 lediglich eine Ausgangsbasis darstellt, sind die Veränderungen der (wegen beträchtlicher Marktmacht der Telekom Austria der Regulierung unterliegenden) lokalen Entgelte bei der Anordnung des Entgelts für die Verkehrsart V39 zu berücksichtigen (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007, M 8e/06-29, Punkt II.D.7.2.2.2.(3)). Diese Erhöhung der lokalen Entgelte (Verkehrsart V33) iHv Cent (0,48 auf 0,50=) 0,02 in der off-peak-Zeit bzw Cent (0,82 auf 1,12=) 0,3 in der peak-Zeit werden daher auf die bisherigen regionalen

Entgelte iHv Cent 0,71 (off-peak) und Cent 1,28 (peak) aufgeschlagen, sodass die Entgelte für die Terminierung in das Netz der Hutchison laut Spruch mit Cent  $(0,71+0,02=)$  0,73 (off-peak) und  $(1,28+0,3=)$  Cent 1,58 (peak) anzuordnen waren. Der Bescheid M 8e/06 der Telekom-Control-Kommission sieht darüber hinaus für den Fall, dass Hutchison höhere Kosten geltend machen möchte vor, dass von ihr der Nachweis dieser höheren Kosten erbracht werden und zu höheren Entgelten führen könnte. Da Hutchison im gegenständlichen Verfahren keine höheren Entgelte beantragt und auch keinen diesbezüglichen Nachweis erbracht hat, sondern im Gegenteil in ihrer Argumentation davon ausgeht, dass im eigenen (zumindest) „NGN-ähnlichen“ Kernnetz geringere Kosten verursacht werden, wurde für Terminierungsleistungen der Hutchison (Verkehrsart V39) der auferlegten Verpflichtung entsprechend das vorstehend genannte Entgelt angeordnet. Mangels entsprechender Anträge bzw entsprechender Vorbringens der Hutchison, aus dem sich bezüglich der nicht von beträchtlicher Marktmacht betroffenen Leistungen höhere Entgelte ergeben könnten, wurde für diese Leistungen (wie bisher) das der jeweiligen Transportleistung entsprechende Entgelt der Telekom Austria als „Äquivalent“ angeordnet, d.h. die Verkehrsarten V9, V10, V19 und V45(80400x) entsprechen der regionalen Verkehrsart V3 („V3- Äquivalente“). V19(71891) wurde dem unwidersprochenen Antrag der Telekom Austria entsprechend in der bisherigen Höhe angeordnet.

### **III. Hinweise**

Der gegenständliche Maßnahmenentwurf stellt eine Vollziehungshandlung im Sinne des § 128 Abs 1 TKG 2003 dar.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 20.04.2009

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé